

Verordnungsblatt für die Gemeinde Kaunertal

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 20. November 2025

3. Abfallgebührenverordnung

3. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kaunertal vom 18. November 2025 über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

§ 1

Arten der Gebühren

Die Gemeinde Kaunertal erhebt Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühr.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

(1) Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.

(2) Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht:

a) für die Entsorgung des Restmülls bei der Anlieferung des Restmülls zum Recyclinghof oder bei der Entleerung der Mülltonne durch das von der Gemeinde beauftragte Sammelunternehmen, wenn die Abholung gewünscht wird;

b) für die Entsorgung der biologisch verwertbaren Bioabfälle bei der Anlieferung dieser Abfälle zum Recyclinghof oder bei der Entleerung der Mülltonne durch das von der Gemeinde beauftragte Sammelunternehmen, wenn die Abholung gewünscht wird;

c) für die Entsorgung des Sperrmülls, der Baurestmassen, des Altholzes und der sonstigen genannten Abfälle bei der Anlieferung zum Recyclinghof.

§ 3

Grundgebühr

(1) Private Haushalte und Wohnobjekte ohne ständige Bewohner (Zweiwohnsitze):

Die Grundgebühr bemisst sich nach der Anzahl der Bewohner eines Gebäudes und beträgt pro Jahr

- | | |
|-----------------------------------|-------------|
| a) bei einem Einpersonenhaushalt | 38,50 Euro |
| b) bei einem Zweipersonenhaushalt | 77,00 Euro |
| c) bei einem Dreipersonenhaushalt | 115,50 Euro |
| d) bei einem Vierpersonenhaushalt | 154,00 Euro |
| e) bei einem Fünfpersonenhaushalt | 192,50 Euro |

Als Stichtag für die Ermittlung der Haushalte und Personen pro Haushalt wird der 01.01., 01.04., 01.07. und der 01.10. des betreffenden Kalenderjahres festgesetzt. Veränderungen nach diesem Stichtag bleiben bei den Gebührevorschreibungen unberücksichtigt.

www.ris.bka.gv.at

Ausnahme: Wird ein neuer Haushalt gegründet oder ein Haushalt aufgelassen, ist die nach vollen Monaten anteilige Gebühr zu entrichten.

(2) Gewerbebetriebe und sonstige Einrichtungen:

a) Fremdenverkehrsbetriebe

Die Grundgebühr richtet sich nach der Anzahl der Nächtigungen laut der Statistik des Amtes der Tiroler Landesregierung für das der Abrechnung vorausgegangene Kalenderjahr. Die Gebühr beträgt:

je Nächtigung 0,23 Euro

Nach der Anzahl der Sitzplätze in Restaurants, Pensionen, Hotels, Gasthäusern, Bars usw.
je Sitzplatz 2,60 Euro

b) Gewerbebetriebe

Als Bemessungsgrundlage für die Festlegung der Grundgebühr für alle anderen Betriebe (Dienstleistungsbetriebe, Banken, Arztpraxen, Tischlereien, Schlossereien,...) dient die Anzahl der Beschäftigten. Sie beträgt

pro Beschäftigtem 25,27 Euro

Als Stichtag für die Bemessung der Gebühr wird der 01.10. des betreffenden Kalenderjahres festgesetzt. Veränderungen nach diesem Stichtag bleiben bei den Gebührenvorschreibungen unberücksichtigt.

Ausnahme: Wird ein neuer Betrieb gegründet oder ein Betriebsstandort aufgelassen, ist die nach vollen Monaten zu berechnende anteilige Grundgebühr zu entrichten.

§ 4

Weitere Gebühr

Die weitere Gebühr gliedert sich in Restmüllgebühr, Biomüllgebühr, Sperrmüllgebühr, Bauschuttgebühr, Altholzgebühr sowie Gebühr für Fahrzeugreifen. Die weitere Gebühr bemisst sich entweder nach Gewicht oder nach Stück und beträgt:

a) für die Abholung

- | | |
|----------------------------------|-----------|
| 1. eines Restmüllbehälters je kg | 0,72 Euro |
| 2. eines Biomüllbehälters je kg | 0,42 Euro |

b) für die Anlieferung

- | | |
|--|------------|
| 1. von Restmüll je kg | 0,42 Euro |
| 2. von Biomüll je kg | 0,21 Euro |
| 3. von Sperrmüll je kg | 0,42 Euro |
| 4. von Baurestmüll je kg | 0,16 Euro |
| 5. von Altholz je kg | 0,20 Euro |
| 6. Autoreifen ohne Felge je Stück | 3,00 Euro |
| 7. Autoreifen mit Felge je Stück | 5,50 Euro |
| 8. Traktor-/LKW Reifen ohne Felge je Stück | 20,00 Euro |

c) Die 1. Servicekarte je Haushalt ist kostenlos. Jede weitere Servicekarte (mehrere Benutzer oder Verlust) wird mit einer einmaligen Gebühr je Servicekarte belegt: 10,00 Euro

Ebenso wird beim Vergessen der Servicekarte eine Verwaltungsgebühr für die erforderlichen Handbuchungen je Recyclinghofbesuch verrechnet: 5,00 Euro

§ 5

Vorschreibung

Die Abfallgebühren sind jeweils vierteljährlich vorzuschreiben.

§ 6

Gebührenschildner, gesetzliches Pfandrecht

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

(2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

(3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

(4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührenschildner der Übergeber, soweit dieser Gemeindegewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 27. November 2018, kundgemacht vom 28. November 2018 bis 13. Dezember 2018 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Christian Kalsberger